



Landratsamt Miesbach * Postfach 303 * 83711 Miesbach

24 Öffentliche Sicherheit und Gewerbe

Gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Ulrich Frey
Holzkirchner Straße 20b
83626 Valley/Unterdarching

Ansprechpartnerin: Susann Rögner

Telefon: 0 80 25 / 7 04 - 391

Telefax: 0 80 25 / 7 04 - 7391

gewerbeamt@lra-mb.bayern.de

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 07.30 - 12.30 Uhr

Do. 13.30 - 18.00 Uhr

Terminabsprachen außerhalb dieser Zeiten
sind bei Bedarf möglich

Ihre Nachricht	Bitte in der Antwort angeben	Haus	Zimmer	Miesbach,
	24.4- 826.3/2	C	C204	11.01.2012

Anlagen:

- 1 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)
- 1 Merkblatt nach dem Gesetz über das Kreditwesen
- 1 Infoblatt Anlageberatung
- 3 Hinweisblätter

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO); Erlaubnis nach § 34 c GewO

Das Landratsamt Miesbach erteilt

Herrn **Ulrich Frey**
geboren am: **22.08.1967 in Oppenau**
wohnhaft in **Holzkirchner Straße 20b, 83626 Valley/Unterdarching**

die **Erlaubnis** zur

1. Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über:
 - a) **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte**
 - b) **Wohnräume, gewerbliche Räume**
 - c) **Darlehen**
 - d) den Erwerb von **Anteilscheinen** einer Kapitalanlagegesellschaft



e) den Erwerb von **ausländischen Investmentanteilen**

Diese Erlaubnis gilt nur für Anteilscheine einer Kapitalanlagegesellschaft und von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erfüllt sind, also soweit der Antragsteller

- derartige Verträge ausschließlich zwischen Kunden und einem Institut i.S. des § 1 Abs. 1b KWG -Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute -, einem nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen, einem Unternehmen, das aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 53 c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft vermittelt bzw. nachweist,
 - keine weiteren Finanzdienstleistungen i.S. von § 1 Abs. 1 a Satz 1 Nrn. 1 bis 4 KWG erbringt und
 - nicht befugt ist, sich im Zusammenhang mit dieser Vermittlungs- und Nachweistätigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen.
- f) den Erwerb **sonstiger öffentlich angebotener Vermögensanlagen**, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden
(insbesondere geschlossene Immobilienfonds, stille Gesellschaftsanteile)
- g) den Erwerb von **öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapital- oder Kommanditgesellschaft** und von verbrieften Forderungen gegen eine Kapital- oder Kommanditgesellschaft (z.B. bei geschlossenen Immobilienfonds)
- h) **Anlageberatung** im Sinne der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG

2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 700,00 € festgesetzt.

An Auslagen sind 3,09 € zu erstatten.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 703,09 € wurde bereits überwiesen (Zahlungseingang Kreiskasse 13.12.2011).

Gründe:

Das Landratsamt Miesbach ist sachlich und örtlich zuständig (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Gewerbeverordnung -GewV-; Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).

Der Erlaubnisinhaber hat die genannte Erlaubnis schriftlich beantragt.

Im Verwaltungsverfahren wurde festgestellt, dass Versagungsgründe (§ 34 c Abs. 2 GewO) nicht vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1,2,6 und 10 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif Nr. 5 III.5/14 des Kostenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Gewerbe- und Gaststättenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:

1. Die Vorschriften der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (MaBV) in der jeweils geltenden Fassung mit allen Änderungen sind zu beachten.
Die derzeit geltende Fassung liegt als Anlage bei.
2. Die Erlaubnis nach § 34 c GewO allein berechtigt noch nicht zum Beginn des Gewerbes. Die Tätigkeit darf erst aufgenommen werden, wenn dies der für den Betriebssitz zuständigen Gemeinde gemäß § 34 c GewO angezeigt worden ist (Gewerbebeanmeldung bzw. Gewerbeummeldung bei bereits bestehendem Gewerbebetrieb).
3. Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung sind Sie verpflichtet, Ihre Geschäftsvorgänge **jedes Jahr durch einen geeigneten Prüfer überprüfen zu lassen.**
Diese Verpflichtung besteht nicht für die Vermittlung von Immobilien und Darlehen. Sollten darüber hinaus noch andere Tätigkeiten nach § 34 c GewO ausgeübt werden, z.B. Bauträger oder Vermittlung von Kapitalanlagen (Investmentfonds, ...), **sind nur diese Tätigkeiten prüfpflichtig.**

Der Prüfbericht ist spätestens bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres dem Landratsamt Miesbach vorzulegen (§ 16 Abs. 3 MaBV).

BEREITS DAS FRISTVERSÄUMNIS STELLT EINE ORDNUNGSWIDRIGKEIT DAR; DIE MIT EINER GELDBUßE BIS ZU 2.500 € GEAHNDET WERDEN KANN.

Geeignete Prüfer im Sinne des § 16 Abs. 3 MaBV sind bei Anlagevermittlern, Bauträgern und Baubetreuern nur Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften.

Sollte im maßgeblichen Kalenderjahr kein einziger den §§ 2 bis 14 MaBV unterliegender Vorgang angefallen sein (insbesondere auch keine Werbung z.B. für Objekte, die dann nicht vermittelt werden konnten), **ist spätestens bis zum 31.12. des darauffolgenden Kalenderjahres eine sogenannte Negativerklärung abzugeben.**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß auch die Negativerklärung notfalls mittels kostenpflichtiger Anordnung angefordert wird.

W I C H T I G !!!!

4. Sollten Sie in Betracht ziehen Ihr Gewerbe abzumelden, so sind Sie ab dem Zeitpunkt der Abmeldung von der Prüfberichtsvorlage befreit.

Die Ihnen erteilte E r l a u b n i s nach § 34 c GewO erlischt durch die Abmeldung nicht.

Sollten Sie Ihr Gewerbe wieder ausüben wollen, genügt eine entsprechende Anmeldung bei der jeweiligen Betriebssitzgemeinde.



5. **Die Erlaubnis gilt nicht für Tätigkeiten (Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäfte), für die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz erforderlich ist.**
Am 22. Mai 2007 ist das "Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts" sowie die "Verordnung über die Versicherungsvermittlung und Beratung" in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird der bisher frei zugängliche Beruf des Versicherungsvermittlers neu geregelt; gemäß den Vorgaben der Richtlinie wird die Versicherungsvermittlung zu einer Tätigkeit, die grundsätzlich einer Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) sowie einer Registrierung bedarf. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf folgender Internetseite: <http://www.bafin.de/merkblaetter/070604.htm>
6. Sollte der Betriebssitz nach außerhalb des Landkreises Miesbach verlegt werden, ist dies der für den neuen Betriebssitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unaufgefordert und unter Vorlage der Erlaubnis umgehend mitzuteilen.
7. Durch diese Erlaubnis werden etwa nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse und Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden oder Dienststellen, sowie Rechte Dritter nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Susann Rögner
Regierungsoberinspektorin

